

# Verordnung über das Verbot des Konsums und des Mitführen von Cannabisprodukten (Cannabisverbotsverordnung – CanVVO)

Vom 12. Dezember 2025 (Amtsblatt S. 436)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 30 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570), folgende Verordnung:

## Inhaltsübersicht:

- § 1 Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich
- § 2 Cannabisverbot
- § 3 Ausnahmen
- § 4 Ordnungswidrigkeiten
- § 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

## § 1

### Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf öffentliche Flächen außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freischankflächen in folgenden Bereichen:

1. den Bahnhofsplatz bis einschließlich der Bahnhofstraße;
2. den Zentralen Omnibusbahnhof;
3. den Frauentorgraben vom Sterntor bis zum Königstor zwischen der äußeren und inneren Stadtmauer;
4. den Nelson-Mandela-Platz;
5. die Straße Hinterm Bahnhof;
6. den Celtisplatz;
7. den Südstadtpark;
8. den Karl-Bröger-Tunnel;
9. die Celtisunterführung;
10. die Celtisstraße;
11. die unterirdischen öffentlichen Wegeflächen im ersten Untergeschoss des Bahnhofsplatzes (Königstorpassage).

Die genaue Grenze des Geltungsbereichs hinsichtlich der Nrn. 1 bis 10 ergibt sich aus der beiliegenden Karte des Ordnungsamts vom 04.11.2025 (Maßstab 1:3.000), die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist. Maßgeblich ist die Innenkante der Begrenzungslinie. Zum Geltungsbereich gehören auch die Zuwegungen (insbesondere Treppen, Rampen und die erhöhten Flächen vor den Eingangstüren des Bahnhofgebäudes) zu den oberirdischen öffentlichen Flächen. Hiervon ausgenommen sind die Treppenanlagen von der Königstorpassage zur Mittelhalle des Bahnhofgebäudes.

# **Cannabisverbotsverordnung**

**320.100**

- (2) Öffentliche Flächen im Sinne von Absatz 1 sind
- a) dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Plätze im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;
  - b) im Eigentum der öffentlichen Hand stehende Flächen, die öffentlich zugänglich sind;
  - c) im Privateigentum stehende Flächen, die für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind.
- (3) Die in § 2 geregelten Verbote gelten täglich in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

## **§ 2**

### **Cannabisverbot**

- (1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Verordnung Cannabisprodukte zu konsumieren sowie Cannabisprodukte mit sich zu führen, wenn diese den Umständen nach zum dortigen Konsum bestimmt sind.
- (2) Andere gesetzliche Regelungen, insbesondere die des Gesundheitsschutzgesetzes, bleiben unberührt.

## **§ 3**

### **Ausnahmen**

Aufgrund besonderer Gründe kann die Stadt Nürnberg in Einzelfällen Ausnahmen vom Verbot des § 2 zulassen.

## **§ 4**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 30 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen § 2 Abs. 1 Cannabisprodukte konsumiert oder mit sich führt.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung\* im Amtsblatt in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

---

\* Tag der Bekanntmachung: 17.12.2025